

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Planungsbüro Bothe
Wasastraße 8
01219 Dresden

nachrichtlich per E-Mail an:
- LRA Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
- RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Ines Heinze

Durchwahl
Telefon +49 351 825-3410
Telefax +49 351 825-9301

ines.heinze@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
DD34-2417/798/1

Dresden,
27. Februar 2023

Stadt Liebstadt
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Liebstadt“
Frühzeitige Beteiligung der Raumordnungsbehörde gemäß § 4 Abs. 1
BauGB
Ihr Schreiben vom 26. Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung des Sachverhalts anhand der uns vorliegenden Unterlagen gibt
die Raumordnungsbehörde folgende

raumordnerische Stellungnahme ab:

**Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan ist derzeit nicht mit
den Erfordernissen der Raumordnung¹ vereinbar. Er steht insbesondere
im Widerspruch zu einem im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge
festgelegten Vorranggebiet Landwirtschaft. Raumnutzungskonflikte
können auch zu einem regionalplanerisch festgelegten Vorbehaltsgebiet
Arten- und Biotopschutz bestehen. Auf die Begründung wird verwiesen.**

Begründung

Sachverhalt

Auf Antrag eines privaten Vorhabenträgers, der Bürger-Solar Osterzgebirge
GmbH, sollen mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

¹ Beurteilungsmaßstab sind die Erfordernisse der Raumordnung. Das sind gemäß § 3 Abs. 1
Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse
der Raumordnung (z. B. in Aufstellung befindliche Ziele).

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Abteilung 3 – Infrastruktur
Olbrichtplatz 1
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
DVB Linien 7, 8 und 64
Haltestelle Stauffenbergallee

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails /
elektronische Dokumente sowie
elektronische Zugangswege finden
Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

„Solarpark Liebstadt“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Stadt Liebstadt geschaffen werden.

Der entlang der Bundesautobahn A 17 gelegene Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 66,9 ha und ist Teil eines ca. 200 ha großen geplanten Solarparks auf dem Territorium der Stadt Liebstadt und der Gemeinde Bahretal. Für die in der Gemeinde Bahretal gelegenen Teile des Solarparks werden derzeit zeitlich parallel die vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Solarpark Göppersdorf 1“ und „Solarpark Göppersdorf 2“ aufgestellt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Gottleuba-Berggießhübel mit der Stadt Liebstadt und der Gemeinde Bahretal ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Rechtliche Grundlagen

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 582), verbindlich seit 31. August 2013;
- Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, wirksam seit 17. September 2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020

Raumordnerische Bewertung

Die raumordnerische Beurteilung des geplanten Vorhabens richtet sich insbesondere nach den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013 (LEP 2013) und des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge.

Entsprechend Ziel 5.1.1 des Landesentwicklungsplanes 2013 sollen die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann. Der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge verzichtet mit Ausnahme der Windenergie auf regionalplanerische Standortfestlegungen und Steuerungen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Eine räumlich abschließende, flächendeckende Planung für die Nutzung von Solarenergie analog zur Nutzung der Windenergie wurde auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgenommen, so dass die geplante Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen keinen diesbezüglichen grundsätzlichen Restriktionen unterliegt.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellen in der Regel eine großflächige Inanspruchnahme des Freiraums dar. Als Standorte für diese Anlagen sollten deshalb vorrangig vorbelastete Standorte (versiegelte Flächen, Konversions- und Brachflächen sowie andere vorbelastete Flächen) genutzt werden. Zumindest die in unmittelbarer Nachbarschaft zur Bundesautobahn A 17 gelegenen Teile des Bebauungsplangebietes können in dieser Hinsicht als vorbelastet im genannten Sinne gelten.

Mit der Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) vom 2. September 2021 nutzt der Freistaat Sachsen die Länderöffnungsklausel in § 37c Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) und öffnet die EEG-Flächenkulisse auch für Freiflächensolaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten.

Der für die Errichtung einer derartigen Anlage vorgesehene Standort in der Stadt Lieb-
stadt gehört zu dieser Gebietskulisse.

Im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist der Geltungsbereich des vorliegenden
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes fast vollständig als Vorranggebiet Landwirtschaft
oder als Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz festgelegt. Die südwestlichen Teile
des Plangebietes tangieren ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz.

Vorranggebiete nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind Gebiete, die für
bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere
raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit
diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Vorrang-
gebiete sind Ziele der Raumordnung, die gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu beachten sind. Vor-
behaltsgebiete nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG sind Gebiete, die bestimmten raumbedeut-
samen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung
mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Ge-
wicht beizumessen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung.

In einem Gespräch im September 2022 wurde das Vorhaben der Bürger-Solar Osterz-
gebirge GmbH Vertretern der Landesdirektion vorgestellt und um eine Prüfung hinsicht-
lich der Notwendigkeit der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gebeten.
Diese Prüfung erfolgte auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplan-
entwurfes und der landesplanerischen Zielstellungen zur Landwirtschaft.

Ziel 4.2.1.1 LEP 2013 enthält den Handlungsauftrag an die Regionalplanung zur Fest-
legung von mindestens 35 Prozent der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als
Vorranggebiete Landwirtschaft. Gemäß der Begründung dazu verfolgt die raumord-
nerische Sicherung von Gebieten mit aus landwirtschaftlicher Sicht landesweit und
regional bedeutsamen Böden das Ziel, langfristig die natürlichen Voraussetzungen für
eine leistungsfähige Landwirtschaft auch vor dem Hintergrund des Klimawandels zu
sichern sowie die Voraussetzung für eine verbrauchernahe und krisensichere Ver-
sorgung der Bevölkerung zu erhalten. ... Der Nutzung der Böden dieser Gebiete als land-
wirtschaftliche Nutzfläche darf großflächig keine anderweitige Nutzung entgegenstehen.
... Die raumordnerische Sicherung landwirtschaftlicher Nutzfläche dient nicht unmittelbar
dem Erhalt des bestehenden Anteils an landwirtschaftlicher Nutzfläche im Freistaat,
sondern im Sinne des Grundsatzes § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG zur Erhaltung und Schaffung
der räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft dem Erhalt von Flächen, welche
für eine landwirtschaftliche Produktion langfristig besonders geeignet sind.

Der Bebauungsplanentwurf setzt eine Grundflächenzahl von 0,8 fest und lässt damit eine
80-prozentige Überdeckung der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu. Vor diesem Hinter-
grund ist aus Sicht der Raumordnung bei Umsetzung der Planung ein Zielabweichungs-
verfahren gemäß § 16 SächsLPlIG i. V. m § 6 Abs. 2 ROG zu dem im Regionalplan
Oberes Elbtal/Osterzgebirge festgelegten Vorranggebiet Landwirtschaft zu führen. In
dieses Verfahren werden die in dieser Stellungnahme genannten Aspekte u. a. zur EEG-
Flächenkulisse einfließen.

Wir bieten Ihnen an, in einem Gespräch mit dem zuständigen Bearbeiter, Herrn Koppisch
(Tel.-Nr. 0351-8253411), die für die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens not-
wendigen Schritte zu erörtern.

Hinsichtlich der Vereinbarkeit des vorliegenden Bebauungsplanes mit der regional-planerischen Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Arten- und Biotopschutz kommt der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge eine maßgebliche Bedeutung zu.

Hinweise

Das Plangebiet liegt, wie in der Bebauungsplanbegründung bereits dargelegt, im Landschaftsschutzgebiet „Unteres Osterzgebirge“. Im Westen grenzt das Bebauungsplangebiet an das FFH-Gebiet „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach“ sowie an eine Teilfläche des SPA-Gebietes „Osterzgebirgstäler“. Flurstück 80/1 der Gemarkung Herbergen tangiert im Osten ebenfalls eine Teilfläche des SPA-Gebietes „Osterzgebirgstäler“. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde verwiesen.

Die südwestliche Teilfläche des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes befindet sich außerdem im Hochwasserentstehungsgebiet „Untere Müglitz/Gottleuba“.

Hinweise und Anregungen zu der nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlichen Umweltprüfung werden nicht gegeben, da die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad nicht Gegenstand der Raumordnung ist.

Wir bitten Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens (Abwägung, Genehmigung, Inkraftsetzung) im Rahmen Ihrer gesetzlichen Mitteilungspflicht gemäß § 18 SächsLPlG zu informieren.²

Mit freundlichen Grüßen



Ines Heinze
Referentin Raumordnung

² § 18 Abs. 1 SächsLPlG: „Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes sind verpflichtet, der Raumordnungsbehörde unaufgefordert die von ihnen beabsichtigten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich zur Führung des Raumordnungskatasters mitzuteilen sowie unverzüglich über wesentliche Änderungen zu informieren. Die Gemeinden informieren die Raumordnungsbehörde bei Wirksamwerden der Flächennutzungspläne und bei Inkrafttreten der Bebauungspläne über deren Inhalt und deren räumlichen Geltungsbereich. Behörden sind darüber hinaus verpflichtet, der Raumordnungsbehörde die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen.“